

Proclamation.

Im Nachhange zu dem Proclam Sr. Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windisch-Grätz vom 1. d. M., und auf hochdesselben Befehl wird von Seite des Stadt-Commando Folgendes kund gemacht.

Bei der am 7. October verübten Plünderung des unter den Schutz des Reichstages gestellten Wiener Zeughauses, sind sehr viele, theils zur Zierde der Waffensäle, theils als historische Denkmähler dort aufbewahrte Gegenstände die Beute des raubgierigen Pöbels geworden.

Jeder Wohlbedenkende wird den Verlust dieser an den Ruhm der österreichischen Völker zu erinnern bestimmten Gegenstände, welche das k. k. Zeughaus zum merkwürdigsten der Welt und zum Gegenstande der Bewunderung aller Fremden machten, auf das Tiefste beklagen.

Es ergeht daher an diese Wohlgesinnten, welche für den Waffenruhm des Vaterlandes den treuen Sinn bewahrt haben, der Aufruf, das Ihre zur Wiedererlangung dieser historischen Schätze beizutragen.

Gleichzeitig werden jene, die auf was immer für einen Weg in den Besitz dieser Trophäen und Denkmähler gelangt sind, ernstens aufgefordert, dieselben unverzüglich in das k. k. Zeughaus an die dort aufgestellte Inspection zurückzustellen, mit dem Bemerken, daß bei jener Haussuchung, die nach dem eingangserwähnten Proclam wegen verborgen gehaltenen Waffen stattfindet, auch vorzüglich getrachtet werden wird, solcher dem Zeughause geraubter Gegenstände wieder habhaft zu werden, und das dann die Besitzer derselben als Hehler werthvollen ararischen Eigenthums jedenfalls dem Militärgesetze zur angemessenen Ahndung verfallen.

Wien am 3. November 1848.